

# SATZUNG

HAMBURGER KREBSGESELLSCHAFT e.V.

(Hamburger Landesverband für  
Krebsbekämpfung und Krebsforschung)

# Satzung der Hamburger Krebsgesellschaft e.V.

Die Hamburger Krebsgesellschaft wurde am 30. Januar 1952 als Nachfolgeorganisation der am 25. Juli 1951 gebildeten Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung und Krebsforschung zunächst unter dem Namen

Hamburger Landesverband für Krebsbekämpfung und Krebsforschung e.V.  
(Hamburger Krebsgesellschaft)

gegründet und zur Vereinfachung der Schreibweise am 28. März 1988 in

Hamburger Krebsgesellschaft e.V.  
(Hamburger Landesverband für Krebsbekämpfung und Krebsforschung)

umbenannt.

Mit den entsprechenden Landeskrebsgesellschaften der anderen Bundesländer ist die Hamburger Krebsgesellschaft in der Sektion A der Deutschen Krebsgesellschaft zusammengeschlossen.

Unsere Aufgabe ist es, die in Hamburg seither gepflegte Tradition der Krebsbekämpfung und Krebsforschung zu intensivieren. Die Erkenntnis vom Wesen der Krankheit soll vertieft, die wissenschaftliche Krebsforschung gefördert, Behandlungsmittel und Methoden sollen wissenschaftlich überprüft und die Bevölkerung aufgeklärt werden. Darüber hinaus will die Gesellschaft für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke eintreten sowie beratend und begutachtend bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mitwirken. Zur Förderung der Krebsforschung verleiht die Hamburger Krebsgesellschaft einmal jährlich einen mit 10.000 Euro dotierten Forschungspreis. Damit sollen insbesondere junge Ärzte in Hamburg in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angeregt werden.

Die Arbeit der Gesellschaft wird getragen durch aktive Mitglieder, die selbst in der Krebsforschung und -behandlung oder psychosozialen Versorgung tätig sind. Die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben wird der Hamburger Krebsgesellschaft im Wesentlichen durch fördernde Mitglieder sowie weitere Spenden aufgeschlossener und hochherziger Hamburger Bürger ermöglicht. Die Leistungsbilanz der Hamburger Krebsgesellschaft ist ein Abbild des Gemeinsinns der Bürger dieser Stadt.

**Satzung  
der  
Hamburger Krebsgesellschaft e.V.  
(Hamburger Landesverband für  
Krebsbekämpfung und Krebsforschung)**

**Name, Sitz, Rechtsform und Zweck**

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Hamburger Krebsgesellschaft e.V. (Hamburger Landesverband für Krebsbekämpfung und Krebsforschung)“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein gemäß §§21 ff. BGB. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt keine Gewinnanteile an seine Mitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Krebsbekämpfung und Krebsforschung (die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheit zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Bevölkerung über die Krebskrankheit aufzuklären, hierbei die Früherkennung und rechtzeitige Behandlung zu fördern und zugleich der Krebsfurcht entgegenzutreten,
- c) Behandlungsmittel und -methoden wissenschaftlich zu überprüfen,
- d) für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten,
- e) beratend und begutachtend bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mitzuwirken und
- f) Verleihung von Preisen zur Förderung der Allgemeinheit.

§ 3

Der Verein verfolgt die vorstehenden gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar; andere als die im § 2 genannten Aufgaben werden von ihm nicht verfolgt. Zu diesem Zweck erstrebt der Verein die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung zuständig sind, mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten, die das gleiche Ziel verfolgen, insbesondere mit der „Deutschen Krebsgesellschaft e.V.“. Die Hamburger Krebsgesellschaft ist Mitglied der Sektion A der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. (Satzung der Deutschen Krebsgesellschaft e.V., § 10 Absatz 1, in der zuletzt geänderten Fassung vom 28. Mai 2011 mit Rechtskraft vom 30. September 2011).

**Mitgliedschaft**

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Behörden, Vereine, Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten, sonstige Organisationen im Sinne des § 3 sowie Einzelpersonen sein, die sich auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung und Krebsforschung betätigen.
2. Die fördernde Mitgliedschaft können sonstige Körperschaften, Vereine, Organisationen und Einzelpersonen erwerben.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Er entscheidet über die Aufnahme.
4. Personen, die sich um die Krebsbekämpfung und Krebsforschung Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nach vorausgegangener vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Ein förderndes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## Mittelbeschaffung, Ansammlung und Verwendung eines Zweckvermögens

### § 6

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder, durch Veranstaltungen und Sammlungen sowie durch Zuwendungen besonders interessierter Stellen, Unternehmen und Personen.
2. Aus eventuell unverbrauchten Mitteln soll ein Fonds gebildet werden, der innerhalb von zehn Jahren den ausschließlich in § 2 genannten Zwecken dienen soll.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Jahresbeitrag für Korporationen beträgt mindestens 60 Euro jährlich. Die ordentlichen Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
6. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag nach eigenem Ermessen.

## Organe

### § 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## Mitgliederversammlung

### § 8

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied (§ 4) hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden (§ 10) oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen; ferner innerhalb von sechs Wochen dann, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veranlasst der Vorsitzende schriftlich mittels einfacher Postsendung oder auf elektronischem Wege mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen (der die Tagesordnung ergänzt).
5. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer (§ 11) als Schriftführer unterzeichnet.
6. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - 6.1 die Wahl des Vorstandes
  - 6.2 die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - 6.3 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern nach den Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Abs.2,
  - 6.4 die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Entlastung des Vorstandes,
  - 6.5 die Änderung der Satzung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **Vorstand**

### § 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei bis sechs Beisitzern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer müssen Ärzte sein.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat ferner alle ihm nach dieser Satzung zustehenden sowie die Aufgaben zu erledigen, die der ordnungsmäßige Geschäftsgang erfordert.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **Vorsitzender**

### § 10

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die den Verein in vermögensrechtlicher Beziehung binden sollen, bedürfen der Mitzeichnung durch den Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Zeichnung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er wird vom Vorsitzenden bestimmt.

## **Geschäftsführer**

### § 11

1. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte als Leiter der am Sitz des Vereins einzurichtenden Geschäftsstelle. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und die Aufstellung des Geschäftsberichts.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
3. Er nimmt an den Sitzungen der Organe der Hamburger Krebsgesellschaft mit beratender Stimme teil.

## **Schatzmeister**

### § 12

1. Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er ist zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten.
2. Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu fertigen.

## Auflösung des Vereins

### § 13

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 8 Abs. 7 neu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entsprechend § 2 fällt das Vermögen des Vereins der Hansestadt Hamburg zu mit der Maßgabe, dass diese es in enger Verbindung mit der Gesundheitsbehörde für Zwecke der Krebsbekämpfung und Krebsforschung zu verwenden hat. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensauschüttung nicht zu.

### § 14

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung ist am 30. Januar 1952 errichtet und jeweils am 3. Februar 1954, 23. Mai 1956, 30. April 1974, 30. November 1977, 11. November 1987, 6. Dezember 1989, 28. November 1990, 30. November 1994 und am 7. Mai 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden.

Hamburg, den 27. November 2020

Prof. Dr. C. Bokemeyer  
Vorsitzender

PD Dr. G. Schuch  
Stellvertretender Vorsitzender

Hamburger Krebsgesellschaft e.V.

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Hamburg

IBAN DE17 3006 0601 0003 9593 92

BIC DAAEDEDXXX

Für Spenden werden steuerwirksame Bescheinigungen ausgestellt.